**Hinweisblatt zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen
Behandlung von Zusatzvergütungen**

Einnahmen einschließlich geldwerte Vorteile und Sachzuwendungen, die Referendare/Referendar­innen aus oder in Zusammenhang mit ihrer Ausbildung erzielen, sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Dies gilt auch dann, wenn diese Zahlungen im Rahmen der Ausbildung von Dritten gewährt werden oder wenn sie zwar formal auf einer Nebentätigkeit beruhen, inhaltlich aber ein Bezug zur Ausbildung besteht.

Die Mitversteuerung und Mitversicherung der im Rahmen der Ausbildung von den Ausbildenden an Referendare/Referendarinnen geleisteten zusätzlichen Vergütungen, geldwerten Vorteile und Sachzuwendungen (Zusatzvergütungen) sind sicherzustellen. Dazu ist es erforderlich, dass die Ausbildenden dem Oberlandesgericht Dresden mitteilen, wann und in welcher Höhe sie Zusatzvergütungen leisten, ob es sich dabei um laufendes oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt handelt und – wenn es sich um laufendes Entgelt handelt – für welchen Zeitraum die Vergütung erfolgt. Die auf die Zusatzvergütung entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung haben die Ausbildenden dem Freistaat Sachsen zu erstatten. Das Oberlandesgericht Dresden wird die entsprechenden Erstattungsbeträge bei den jeweiligen Ausbildenden anfordern.

Für die Ermittlung der Höhe der auf die Zusatzvergütung entfallenden Arbeitgeberanteile sowie die sonstige sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung der Zusatzvergütung ist das Landesamt für Steuern und Finanzen zuständig. Die von den Ausbildenden mitzuteilenden Informationen werden deshalb vom Oberlandesgericht dorthin weitergeleitet.

Der Verwaltungsaufwand für die ca. 240 Rechtsreferendare/Rechtsreferendarinnen, die sich regelmäßig zeitgleich in den Rechtsanwaltsstationen und den Wahlstationen befinden, muss in einem organisatorisch vertretbaren Rahmen gehalten werden. Dafür ist es hilfreich, dass die Höhe der zusätzlichen Entgelte, geldwerten Vorteile und Sachzuwendungen möglichst vor Beginn der Ausbildung mit dem hierfür vorgesehenen Formblatt mitgeteilt wird. Werden im bereits laufenden Zuweisungszeitraum erstmals noch nicht angezeigte Zusatzvergütungen gewährt, ist dies unverzüglich nach Abschluss der Vergütungsvereinbarung unter Verwendung des Formblattes anzuzeigen.

Des Weiteren ist in der Regel die Zusatzvergütung in einem monatlich gleich bleibenden Betrag oder einer den gesamten Ausbildungszeitraum umfassenden Einmalzahlung zu gewähren. Die im vorgenannten Formblatt enthaltene Unterscheidung zwischen laufendem und einmalig gezahltem Entgelt ist nötig, da laufende Entgelte, d.h. Vergütungen für die Arbeitsleistung in einem bestimmbaren Abrechnungszeitraum, für die Beitragsberechnung dem Monat zuzuordnen sind, in dem die Arbeitsleistung erfolgt, während einmalig gezahltes Entgelt, das nicht einer zeitlich bestimmbaren Arbeitsleistung zuzuordnen ist, im Regelfall dem Monat der Zahlung zugeordnet wird. Soweit laufendes Arbeitsentgelt für mehrere Abrechnungszeiträume (Monate) gesammelt in einer Summe ausgezahlt wird, ist zu entscheiden, in welcher Höhe die Zahlung anteilig für welchen Monat bestimmt ist. Die Einordnung als laufendes oder einmalig gezahltes Entgelt hängt von den individuellen Vereinbarungen ab, auf deren Grundlage die Leistungen erfolgen. Die Entscheidung hierüber hat der die Zusatzvergütung zahlende Ausbildende zu treffen; in Zweifelsfällen bietet die zuständige Krankenkasse Unterstützung bei der korrekten Beurteilung der Zahlung. Da zur Bestimmung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile die Ausbildungsbezüge und die Zusatzvergütungen zusammen gerechnet werden, sind Zusatzvergütungen auch dann anzugeben und sozialversicherungspflichtig, wenn sie für sich gesehen nur einen geringen Wert haben.

Der Abzug der Lohnsteuerbeträge und der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung auch für die Zusatzvergütungen erfolgt aus den Ausbildungsbezügen. Reichen die Ausbildungsbezüge zur Einbehaltung der Abzüge nicht aus, ist der Referendar/die Referendarin zur Erstattung der Fehlbeträge verpflichtet.